# Satzung

## Satzung des Verbands

## Deutscher Robotik Verband e.V.

## Präambel

Der Verband „Deutscher Robotik Verband“ ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, sonstigen Organisationen und Privatpersonen mit Interessen im Bereich der Roboterautomation.

Die gewählten Personen in Vorstand und anderen Gremien des Verbands versehen ihre Arbeit ehrenamtlich. Mit ihrer Wahl, Ernennung oder Berufung verpflichten sie sich, ihr Handeln und ihre Entscheidungen zum Wohle des Verbands und evtl. verbundener Organisationen und Gesellschaften nach Maßgabe dieser Satzung auszurichten, Schäden jedweder Art vom Verband und evtl. verbundenen Organisationen und Gesellschaften fernzuhalten.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

## § 1 Name

Der Verband ist ein Wirtschaftsverband und führt den Namen „Deutscher Robotik Verband“.

## § 2 Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

(1) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort des Verbandes für Ansprüche aus dieser Satzung ist 55768 Hoppstädten-Weiersbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Verbandes

(1) Der „Deutscher Robotik Verband“ ist ein Verband von Unternehmen, Privatpersonen und sonstigen Organisationen mit Interessen im Bereich der Roboterautomation.

(2) Zweck des Verbandes ist es, die Herstellung und den Einsatz von Robotertechnik in Deutschland zu fördern und dadurch das Knowhow und die Wettbewerbsfähigkeit der Mitglieder zu stärken.

(3) Der Verband verfolgt keinen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck.

## § 4 Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen oder sonstige Organisation mit Interessen auf dem Gebiet der Robotik werden (z. B. Roboterhersteller, Hersteller von Hardware oder Software speziell für Roboterautomation wie z.B. Greifer, Verfahrachsen, Bilderkennungssystemen, Simulations-Software etc.), Integratoren, Berater, Endanwender, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

(2) Außerordentliches Mitglied kann jede volljährige Privatperson mit Interessen auf dem Gebiet der Robotik werden.

(3) Um den Zweck des Verbands nach §3 Abs. 2 sicherzustellen werden bevorzugt ordentliche Mitglieder aufgenommen, die einen großen Teil Ihrer Wertschöpfung in der EU erbringen bzw. deren Produkte zum größten Teil in der EU produziert werden.

## § 5 Aufnahme

Der Antrag zur Aufnahme, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme, insbesondere über die Aufnahme ausländischer Unternehmen im Rundschreibeverfahren binnen einer Woche nach Versendung des Aufnahmeantrages entscheidet.

Schriftlich im Sinne dieser Satzung bedeutet die postalische, telekommunikative (Telefax) oder elektronische (eMail-) Übermittlung.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und alle sich daraus ableitenden Regelwerke sowie Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie die durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Regularien und Termine zu beachten, die erforderlichen Informationen zur Beitragsfestsetzung fristgerecht auf Anforderung vorzulegen und Beiträge bzw. Umlagen fristgerecht zu bezahlen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann,

b) durch Ausschließung auf der Grundlage eines entsprechendes Beschlusses des Vorstandes,

c) durch Liquidation/Erlöschen,

d) mit dem Tag, an dem ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Mitgliedsunternehmens gestellt wurde.

e) durch den Tod des Mitglieds, im Falle einer Privatperson.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied nach Absatz 1 b ausschließen, wenn

a) ein Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat,

b) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder seiner Organe schwerwiegend schädigt oder

c) Beiträge oder Umlagen vom Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach Inverzugsetzung bezahlt wurden.

(3) Binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

(4) Ein Mitglied, das aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens.

## § 8 Mitgliedsbeiträge und Leistungen

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Art und Umfang der Leistungen regelt eine Beitragsordnung. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## § 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Teilnahmeberechtigt an bzw. in der Mitgliederversammlung sind nur Vertreter der ordentlichen Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder. Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig. Vertretung der außerordentlichen Mitglieder ist nicht möglich. Der Bevollmächtigte hat dabei höchstens eine Stimme.

(3) Wählbar sind Inhaber und leitende Angestellte der ordentlichen Mitglieder.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform per Brief, E-Mail oder Fax ein. Die Einladung sollte mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen.

Der Versammlungsleiter wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Versammlungsleiter kann jede volljährige, natürliche Person sein und muss kein Mitglied sein.

(5) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung sind zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen beschließt.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Verbands-interesse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(7) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:

1. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
2. die Beitragsordnung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Wahl eines Rechnungsprüfers (die Regelungen in § 11 Abs. 1 hinsichtlich Beginn und Dauer der Amtszeit gelten entsprechend),
5. die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
6. Änderungen der Satzung,
7. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens.

(8) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 7 Nr. 3) durch offene Abstimmung gewählt. Der Vorstand wird „en bloc" nach Liste gewählt. Auf Antrag entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen über die Einzelwahl der Kandidaten.

In den Vorstand ziehen die drei Kandidaten ein, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei entstehender Stimmengleichheit kommt es zu einer Stichwahl.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Versammlung Gäste zulassen. Der Vorsitzende des Verbandes bzw. einer seiner Stellvertreter darf die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit ihn persönlich oder das von ihm vertretene Vereinsmitglied unmittelbar betreffen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Davon ausgenommen sind:

- Beschlussfassungen über die Ausschließung von Mitgliedern nach § 7 Abs. 2, für die eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich ist,
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Änderungen und Aufstellungen von Beitragsordnungen, für die eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich ist,
- Beschlussfassungen über die Auflösung des Verbandes, deren Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse in § 13 geregelt sind.

(10) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

(11) Satzungsänderungen können auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.

(12) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf virtuell im Rahmen einer Videokonferenz abgehalten werden. Zudem kann der Vorstand jeweils entscheiden, in welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet.

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Seine Amtszeit beginnt mit der Wahl am Tag der Mitgliederversammlung. Seine Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann im Rahmen der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Amtsperiode.

Scheidet eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person aus seinem Unternehmen aus oder scheidet das durch sie vertretene Unternehmen aus dem Verband aus, endet die Amtsperiode des Amtes, für das sie durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde, unmittelbar. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regelung beschließen, die jedoch spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des betreffenden Vorstandsmitglieds enden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Präsident) und zwei Stellvertreter: einen Vorstandssprecher (1. Stellvertreter) und einen 2. Stellvertreter. Die Wahl gilt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren, Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist möglich.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich persönlich oder im Rahmen von Telefon-/Videokonferenzen zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die

Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugehen. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Bei Abstimmungen gilt der mehrheitliche Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, sofern diese Satzung keine anderweitigen Beschlussmehrheiten vorsieht.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden.

In allen Angelegenheiten, die das Unternehmen des Vorstandsmitgliedes oder Gesellschaften, an denen das Vorstandsmitglied maßgeblich beteiligt ist, unmittelbar betreffen, ruht das Stimmrecht dieses Vorstandsmitgliedes. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, dergleichen im Vorfeld solcher Angelegenheit von sich aus den restlichen Vorstandsmitgliedern anzuzeigen. Andernfalls sind ergangene Beschlüsse ungültig.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich, mindestens jedoch zu zweit zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes befugt (§ 26 BGB). Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12 Fachbereiche und Ressorts

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben und Themen ständige und nicht ständige Ressorts einsetzen. Die Ressorts beraten den Vorstand, sind diesem berichtspflichtig und vertreten die Interessen des Verbandes zu den verbandsübergreifenden Aufgaben und Themen in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand in Sachfragen auf ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet. Der Vorstand hat die Arbeiten der Ressorts mit den allgemeinen Zielen des Verbandes in Einklang zu halten. Der Vorstand kann einen Führungskreis bestimmen, in dem die Leiter der Ressorts zusammen mit dem Vorstand in planmäßigen oder außerplanmäßigen Sitzungen verschiedene strategische oder operative Themen besprechen und Informationen austauschen.

(2) Die Leiter der Ressorts werden vom Vorstand bestimmt. Dies können ordentliche Mitglieder, Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen oder externe Personen sein.

(3) Die Ressorts sind den Weisungen des Vorstandes unterworfen.

(4) Die Ressorts können sich eine Geschäftsordnung geben, die der vorherigen Genehmigung des Vorstandes bedarf.

(5) Der Vorstand kann darüber hinaus für bestimmte, sachlich zusammenhängende Gruppierungen der ordentlichen Mitglieder Fachbereiche bilden. Beispiele für solche sachlich zusammenhängende Gruppierungen sind Sicherheitsexperten, Integratoren, etc.

Die Fachbereiche beraten den Vorstand, sind diesem berichtspflichtig und vertreten die Interessen der jeweiligen Gruppierung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand hat die Arbeiten der Fachbereiche mit den allgemeinen Zielen des Verbandes in Einklang zu halten.

(6) Die Fachbereiche können eigene Fachbereichsversammlungen abhalten. Die Fachbereichsversammlungen können zur Finanzierung eigener, ausschließlich für die Mitglieder des Fachbereiches erforderlicher Arbeiten Umlagen beschließen, wenn zuvor der Vorstand über derartige Vorhaben informiert wurde und dieser anerkannt hat, dass sich die Vorhaben an den Zielen des Verbandes orientieren.

## § 13 Auflösung des Verbandes, Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes kann nur im Rahmen einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsmitgliederversammung) erfolgen, die auch über die Verwendung eines verbleibenden Vermögens zu entscheiden hat.

(2) Die Auflösungsmitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mind. 3/4 aller vertretenen Stimmen (s. § 10 Abs. 1) anwesend sind. Beschlüsse dieser Auflösungsmitgliederversammlung bedürfen einer 3/4-Mehrheit.

(3) Ist die Voraussetzung der Beschlussfähigkeit nach Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt, so beschließt über die Auflösung eine frühestens vier Wochen später neu zu berufende Mitgliederversammlung; bei ihr genügt, ohne das Erfordernis des Abs. 2 Satz 1 zur Auflösung eine Mehrheit von 3/4 der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden vertretenen Stimmen.

## § 14 Abwicklung

Im Falle der Auflösung des Verbandes wickelt der Vorsitzende, im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall ein Stellvertreter, die Geschäfte ab. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der Auflösungsmitgliederversammlung zu verwenden

06.12.2021

Datum, Unterschriften

Olaf Gehrels